

Zürich, 28. April 2014

KR-Nr. 103/2014

A N F R A G E von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich)

betreffend Minimalistische kantonale Verordnungen im Bereich der Arbeit

Der Kanton Zürich regelt die kantonale Umsetzung von bundesrechtlichen Aufgaben in der Regel durch ein Einführungsgesetz (EG). Namentlich im Sozialversicherungsrecht sind EG gebräuchlich (EG AHVG/IVG, EG KVG, EG AVIG, EG FamZG), wenn der Kanton Aufgaben zu übernehmen hat.

Auffallend ist jedoch, dass im Bereich der Arbeit bzw. des Arbeitnehmerschutzes der Kanton die Umsetzung der bundesrechtlichen Aufgaben (ArG, EntsG, OR, BGSA) lediglich in äusserst knappen Verordnungen regelt (Verordnung zum Arbeitsgesetz vom 23. Oktober 2002, LS 822.1; Verordnung über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben und die Kontrollbehörde gemäss Entsendegesetz vom 30. Oktober 2002, LS 823.41 und Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit [VVSA] vom 30. Januar 2008, LS 823.44). Einzig das kantonale Einigungsamt ist auf Gesetzesstufe geregelt (Gesetz über das kantonale Einigungsamt vom 16. Mai 1943, LS 821.5).

103/2014

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum regelt der Kanton die Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben teilweise in Einführungsgesetzen und teilweise auf blosser Verordnungsstufe?
2. Auf welcher kantonalen Rechtsgrundlage fussen die Verordnungen über die Umsetzung von ArG, EntsG, OR (Gesamtarbeitsvertrag/Normalarbeitsvertrag) und BGSA?
3. Gibt es demokratiepolitische Bedenken, wenn im wichtigen Bereich der Arbeit die kantonalen Ausführungsbestimmungen bloss auf dem Verordnungsweg geregelt werden?
4. Wie werden die rechtlichen Grundlagen über den Arbeitnehmerschutz in anderen Kantonen geregelt?
5. Besteht die Gefahr, dass bei einer Regelung der Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben im Arbeitnehmerschutz in dünnen Verordnungen wichtige Elemente nicht geregelt werden, wie beispielsweise die Frage der Aufsicht über die tripartite Kommission des Kantons Zürich?
6. Welchen legislatorischen Spielraum hat der Kanton Zürich im Bereich der Umsetzung von ArG, EntsG, OR (Gesamtarbeitsvertrag/Normalarbeitsvertrag) und BGSA?
7. Würde es Sinn machen, die komplexe Umsetzung der kantonalen Aufgaben im Bereich Arbeit, Arbeitnehmerschutz und Schwarzarbeit einheitlich in einem kantonalen Gesetz zu regeln?

Kaspar Bütikofer